

unser Autor den von der lex Saxonum ausdrücklich bezeugten Stand der Freibauern (liberi) aus der socialen Structur des sächsischen Stammes zu eliminieren und in einen durch keine Überlieferung bezeugten Stand von Minderfreien oder Freigelassenen umzudeuten sucht. Weil nämlich in der lex Saxonum der Stand der liberi gegenüber den Ständen der nobiles, liti und servi auffallend zurücktritt, die nobiles die Hauptrolle spielen, die liberti ganz fehlen, und weil die sächsische Ständegliederung hierin der friesischen ähnlich ist, so glaubt Wittich ohne weiteres auf Sachsen das von Heck ¹⁾ aus den friesischen Rechtsquellen gewonnene Resultat übertragen zu dürfen, daß die Edelinges nur vollberechtigte Gemeinfreie ²⁾, also der Kern und die herrschende Klasse des Volkes, die Frilinges aber Minderfreie gewesen seien, an erster Stelle Freigelassene, die zwar persönliche Freiheit, aber nicht Aufnahme in eine der volkrechtlich anerkannten Sippen erlangt hätten. Indem Wittich auf Grund dieser durchaus nicht zwingenden Analogie auch die sächsischen Edelinges und nur diese als vollberechtigte Volksgenossen und zugleich als kleine Grundherren ansieht, nimmt er für die liberi oder Frilinges ebenso wie für die Hörigen (Liten, Laten oder Lazzen) und Sklaven eine Abhängigkeit von dem herrschenden Stand der vollfreien Volksgenossen (nobiles, Edelinges) an und erklärt die seit der Karolingerzeit auch in Sachsen entstehenden großen Grundherrschaften lediglich als eine Accumulation der dort seit der Urzeit vorhandenen kleinen Edelingesgrundherrschaften. Demnach würde sich in Sachsen mit der Ausbreitung der Großgrundherrschaften nur eine andere Vertheilung der stets hörig gewesenen Bauern, nicht aber eine Veränderung des Rechtstitels der Bauern vollzogen haben; nicht vollfreie Bauern hätten hier Freiheit und Eigenthum verloren, sondern die von jeher dinglich und persönlich abhängigen Leute hätten bei dieser vornehmlich durch Confiscation in Folge der fränkischen

¹⁾ Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. — ²⁾ Hierfür spricht auch, soweit es sich um die Friesen handelt, die von Schröder, Rechtsgeschichte S. 422, Anm. 1 mitgetheilte Thatsache.